

noch näher zu constatiren, zunächst die übrigen Mitglieder der Majorität der dritten Deputation zu fragen, ob sie dem Zusatzantrag, den der Herr Referent vorgeschlagen hat, auch ihrerseits beistimmen?

(Wird bejaht.)

Es ist also auch dieser Zusatz mit Botum der Majorität der dritten Deputation.

Demnächst habe ich drittens der Kammer anzuzeigen, daß Herr von Meßsch folgenden Antrag eingereicht hat:

„Unterzeichneter beantragt, den Vorschlag der dritten Deputation der Ersten Kammer über den Antrag der Abgg. der Zweiten Kammer Sache und Genossen bezüglich der Erhöhung der Tagegelder für die Abgeordneten in folgender Weise zu fassen:

„Den Beitritt zu der von der Zweiten Kammer ausgesprochenen Voraussetzung abzulehnen und es lediglich bei der in dieser Angelegenheit der Ersten Kammer durch Uebersendung des Protokolls über die öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. Juni 1874 in beglaubtem Extracte gemachten Mittheilung bewenden zu lassen,“

wie in dem Vorschlag der Majorität der dritten Deputation. Allerdings schließt sich der Antrag des Herrn von Meßsch lediglich an den Theil des Majoritätsvotums an, welcher uns gedruckt vorliegt, und ich habe ihn daher zur Erläuterung seines Antrags noch zu fragen, ob er ihn auch an den Majoritätsantrag anschließen will, sofern der Zusatz, der von der Majorität der Deputation erst jetzt vorgeschlagen wird, hinzugefügt wird, der allerdings, wie mir scheint, seinem Vorschlage widerspricht. Ich habe das jedoch dem Herrn Antragsteller zu überlassen. Es liegt also erstlich der Vorschlag der Majorität der dritten Deputation vor, welchem der neuerdings von dem Herrn Referenten zugefügte Zusatz noch angegeschlossen worden ist, dann der Antrag des Herrn Minoritätsvotanten der dritten Deputation, welcher sofort die Berathung und Abstimmung über den Beschluß der Zweiten Kammer verlangt, und drittens der Antrag des Herrn von Meßsch, welcher den Eingang des Antrags der Majorität der Deputation dahin gefaßt wissen will, „den Beitritt zu der von der Zweiten Kammer ausgesprochenen Voraussetzung abzulehnen“ zc. zc. und dann den Majoritätsantrag folgen zu lassen.

Ich frage also den Antragsteller: ob er wirklich dem Antrag der Majorität seinen Antrag folgen lassen oder ob er davon absehen will?

Oberschenk von Meßsch: Ich werde bei meinem Antrage stehen bleiben.

Präsident von Behmen: Der Zusatz soll also beigefügt werden. Ich habe zunächst die Kammer zu fragen:

„Ob sie den Antrag des Herrn von Meßsch unterstützt?“

Ausreichend unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Verhandlung.

Herr Bürgermeister Claus!

Bürgermeister Claus: Ich habe mich in dieser Frage von den Mitgliedern unserer Deputation, obschon ungerne, trennen zu müssen geglaubt, weil ich deren Ansicht, daß der fragliche Beschlußantrag jener Kammer lediglich aus formellen Gründen und namentlich deshalb, weil die Erste Kammer nicht ausdrücklich und formell durch Beschluß der Zweiten Kammer zum Beitritt desselben aufgefordert worden ist, zurückzustellen und ohne Weiteres auf sich beruhen zu lassen sei, nicht zu theilen vermag. Es dürfte auch diese Ansicht gegenüber der steten Kammerpraxis, sowie gegenüber den ausdrücklichen Vorschriften unserer Verfassungsurkunde, wie unserer Landtags-Ordnung nicht haltbar erscheinen. Ich erachte es darnach vielmehr für eine unabweisable Pflicht unserer Kammer, auf einen jenseits beifällig angenommenen und zum Beschluß erhobenen Antrag näher und weiter einzugehen. Denn im § 112 der Landtags-Ordnung ist ausdrücklich gesagt, von dem auf einen Antrag der in § 105 gedachten Art, — es sind nämlich damit Anträge, die von Ständemitgliedern ausgegangen sind, gemeint — in der Kammer gefaßten Beschlüsse ist der andern Kammer allemal dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist. Dieser Fall liegt eben hier vor. Wenn nun auch Herr Referent der Majorität allerdings in sehr künstlicher und scharfsinniger Weise zu deduciren versucht hat, daß es sich hier um einen eigentlichen ständischen Antrag gar nicht handle, nämlich deshalb nicht, weil derselbe an eine bestimmte Adresse gar nicht gerichtet sei, was doch nach Vorschrift des § 109 der Verfassungsurkunde vorausgesetzt werden müßte, so ist ihm hierunter gewiß nicht beizustimmen. Ich meine nämlich, wenn man diesen Antrag eben in Zusammenhang bringt mit der connexen und von ihm selbst ausführlich vorgetragenen Stelle des Berichts der Zweiten Kammer über das Decret Nr. 14 Bd. I. S. 229 der Landtags-Acten, kann man nicht in Zweifel sein, an welche Adresse dieser Antrag gerichtet sein soll. Es ist dort ausdrücklich von der Königl. Staatsregierung und deren betreffenden Zusage die Rede gewesen, so daß es sich gar nicht verkennen läßt, wie der Antrag gemeint ist und an welche Adresse er gerichtet sein soll. In § 109 der Verfassungsurkunde heißt es zudem ausdrücklich: „nimmt die Kammer sich der Sache — also hier bezüglich des vom Abg. Sache eingebrachten Antrags geschähen ist — an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen“. In dem Worte „veranlassen“ liegt aber weiter nichts, als daß der andern Kammer eine beglaubigte Protokollabschrift von dem betreffenden Beschlußantrage zugegangen ist, und dies genügt, um dieselbe zum näheren Eingehen auf den letzteren zu verpflichten. § 121 der Landtags-Ordnung besagt ausdrücklich, daß Mittheilungen der einen Kammer an die andere